



## Beitrags- und Gebührenordnung

des Anglervereins „Vippachtal“ e.V. Sitz 99439 Am Ettersberg Krautheim Schenkanger 37 b

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis vollendeten 14. Lebensjahr ohne Fischereierlaubnisschein	25,00 €
02	Jugendliche ab 14. bis vollendeten 16. Lebensjahr ohne Fischereierlaubnisschein	30,00 €
03	Jugendliche und Erwachsene ab vollendeten 16. Lebensjahr ohne Fischereierlaubnisschein	35,00 €
04	Auszubildende / Studenten	25,00 €
05	Ruhebeitrag	30,00 €
06	Arbeitsersatzleistung	35,00 €
07	Aufnahmegebühr	100,00 €

1. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01, 02 sowie 04. Soweit die persönlichen Angaben nicht vorliegen, erfolgt im folgendem Jahr die Einordnung in die Klasse 03.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist durch das Mitglied bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als vier Monaten nach Fälligkeit sind durch den Schatzmeister bzw. dem Vorsitzenden Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.



#### **§ 4 Gebühren**

1. Für zusätzliche Angebote (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Preisfestlegung für die Fischereierlaubnisscheine erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung des Landesanglerverbandes Thüringen.
3. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung.  
(Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO und dem Bundesdatengesetz gespeichert).

#### **§ 5 Vereinskonto**

Vereinsbank Weimar e.G.

BIC: DENODEF1WE1

IBAN: DE 32 xxxx xxxx xxxx xxxx 55

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Der Austritt aus dem Verein ist gem. §4 Abs. a der Satzung geregelt. Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.10. des Jahres zum Jahresende möglich. Bei Nichteinhaltung des Termins steht dem Verein der geschuldete Beitrag gem. § 3 für das Folgejahr zu und kann ggfls. mittels qualifizierter Mahnung eingezogen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- I. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am ..... von der Mitgliederversammlung angenommen und bestätigt.
- II. Die bisherige Gebührenordnung vom 17.01.2013 wird hiermit aufgehoben und durch diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt.

---

Protokollführer

---

Vorstand